

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn
Tierseuchenbehördliche Anordnung des Kreises Stormarn zur Bekämpfung der
Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 22.06.2006**

In einem Bienenstand in der Freien und Hansestadt Hamburg, Stadtteil Lohbrügge, ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Es wurde dort am 20.06.2006 ein Sperrbezirk eingerichtet, der sich an der Kreisgrenze Stormarn, Stadt Reinbek, befindet. Wegen der unmittelbaren Lage zum Kreis Stormarn wird der Sperrbezirk auf das Kreisgebiet ausgedehnt. Aufgrund der §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 14.02.2000 (GVObI. Schl.-H. S. 197) gilt Folgendes:

§ 1

Das nachfolgend beschriebene Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt: Im Osten in Reinbek an der Kreisgrenze beginnend mit der Bahnhofstraße, weiter Richtung Norden dem Straßenverlauf Landhausplatz, Bergstraße, Am Rosenplatz, Schulstraße, Hermann- Körner- Straße, Bor-sigstraße, Gutenbergstraße folgend, dann nach Westen den Reinbeker Weg entlang, von des-sen Ende in grader Verbindung zur Kreuzung der Bahnlinie AKN mit der Stadtgrenze Glinde, von dort die Bahnlinie weiter nach Süden bis zur Kreisgrenze. Der genaue Verlauf kann im Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung erfragt oder eingesehen werden.

§ 2

Die Besitzer und Besitzerinnen von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich –**spätestens jedoch bis zum 06.07.2006**- ihre Bienenstände schriftlich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Kreis Stormarn -Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- Mommsenstraße 11, 23840 Bad Oldesloe (Telefon: 04531/160-383, Fax 04531-160-342) anzuzeigen.

§ 3

Für den Sperrbezirk gelten nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung folgende Vorschriften:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2, spätestens 9 Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1260), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), auch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 7, Nr. 11 und Nr. 12 der Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 2 oder den Sperrvorschriften nach § 3 Nr. 2 bis 4 dieser Anordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 22.06.2006

Kreis Stormarn - Der Landrat -
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Gez. Dr. Thum
Amtstierarzt